



Dienststelle für Gesundheitswesen, Avenue du midi 7, 1950 Sion

Tel.: 027 606 49 00,

Fax: 027 606 49 04

E-Mail: gesundheitswesen@admin.vs.ch

Internet: www.vs.ch/gesundheit

Ausserkantonale Hospitalisationen

Zusammenfassung der verschiedenen Fälle

Diese Tabelle fasst die verschiedenen Fälle für einen ausserkantonalen Spitalaufenthalt, die Notwendigkeit eines Gesuchs um Kostengutsprache und die finanziellen Folgen für den Patienten zusammen:

Spitäler / Leistungen	Gesuch um Kostengutsprache	Entscheidung des Vertrauensarztes	Finanzielle Folgen	
Universitätsspitäler	1. Universitätsspitäler : - Transplantationen - Behandlung grossflächiger Verbrennungen	NEIN	keine finanziellen Folgen für den Patienten ¹	
	2. Universitätsspitäler : - andere Leistungen	JA	<u>nimmt</u> Gesuch um Kostengutsprache <u>an</u>	a keine finanziellen Folgen für den Patienten ¹
<u>lehnt</u> Gesuch um Kostengutsprache <u>ab</u>			b. der Patient (oder seine Zusatzversicherung) muss mögliche Mehrkosten (Tarifunterschied) bezahlen	
Nicht-universitäre Spitäler	3. Nicht-universitäre Spitäler, die für bestimmte Leistungen auf der Spitalliste des Standortkantons aufgeführt sind ²	JA	<u>nimmt</u> Gesuch um Kostengutsprache <u>an</u>	a. keine finanziellen Folgen für den Patienten ¹
			<u>lehnt</u> Gesuch um Kostengutsprache <u>ab</u>	b. der Patient (oder seine Zusatzversicherung) muss mögliche Mehrkosten (Tarifunterschied) bezahlen
Nicht-universitäre Spitäler	4. Nicht-universitäre Spitäler, die für bestimmte Leistungen nicht auf der Spitalliste des Standortkantons aufgeführt sind ²	JA	<u>nimmt</u> Gesuch um Kostengutsprache <u>an</u>	a. keine finanziellen Folgen für den Patienten ¹
			<u>lehnt</u> Gesuch um Kostengutsprache <u>ab</u>	b. der Patient (oder seine Zusatzversicherung) muss die gesamten Behandlungskosten bezahlen

1. *Ausgenommen Selbstbehalt nach KVG und Franchisen*
2. *Der Link, um auf die Spitalliste eines jeden Kantons zugreifen zu können, befindet sich auf der Internetseite des Kantons Wallis www.vs.ch/gesundheit unter der Rubrik « ausserkantonale Hospitalisation »*

Erklärungen zur Tabelle

1. Im Falle einer Hospitalisation in einem der fünf **Universitätsspitäler für Leistungen, die auf der Walliser Spitalliste aufgeführt sind**, namentlich Transplantationen und die Behandlung von grossflächigen Verbrennungen, übernehmen der Kanton Wallis und die Grundkrankenversicherung die gesamten Behandlungskosten¹, ohne dass ein Gesuch um Kostengutsprache gestellt werden muss.
2. Im Falle einer Hospitalisation in einem der fünf **Universitätsspitäler für Leistungen, die nicht auf der Walliser Spitalliste aufgeführt sind**, muss vom behandelnden Arzt ein Gesuch um Kostengutsprache an den Vertrauensarzt gestellt werden.
 - a. Wenn das Gesuch um Kostengutsprache angenommen wird, werden die gesamten Behandlungskosten¹ vom Kanton Wallis und der Grundkrankenversicherung übernommen.
 - b. Wenn das Gesuch um Kostengutsprache abgelehnt wird, übernehmen der Kanton Wallis und die Grundkrankenversicherung nur die Kosten, die für dieselbe Behandlung im Wallis angefallen wären. Die Mehrkosten (Tarifunterschied) müssen vom Patienten oder seiner Zusatzversicherung (falls vorhanden) übernommen werden.
3. Im Falle einer Hospitalisation in einem **nicht-universitären Spital ausserhalb des Kantons, das für die bestimmte Leistung auf der Spitalliste des Standortkantons aufgeführt ist** (z.B. ein aargauisches Spital ist für die bestimmte Leistung auf der Spitalliste des Kantons Aargau aufgeführt), muss vom behandelnden Arzt ein Gesuch um Kostengutsprache an den Vertrauensarzt gestellt werden.
 - a. Wenn das Gesuch um Kostengutsprache angenommen wird, werden die gesamten Behandlungskosten¹ vom Kanton Wallis und der Grundkrankenversicherung übernommen.
 - b. Wenn das Gesuch um Kostengutsprache abgelehnt wird, übernehmen der Kanton Wallis und die Grundkrankenversicherung nur die Kosten, die für dieselbe Behandlung im Wallis angefallen wären. Die Mehrkosten (Tarifunterschied) müssen vom Patienten oder seiner Zusatzversicherung (falls vorhanden) übernommen werden.
4. Im Falle einer Hospitalisation in einem **nicht-universitären Spital ausserhalb des Kantons, das für die bestimmte Leistung nicht auf der Spitalliste des Standortkantons aufgeführt ist** (z.B. eine waadtländische Klinik ist für die bestimmte Leistung nicht auf der Spitalliste des Kantons Waadt aufgeführt), muss vom behandelnden Arzt ein Gesuch um Kostengutsprache an den Vertrauensarzt gestellt werden.
 - a. Wenn das Gesuch um Kostengutsprache angenommen wird, werden die gesamten Behandlungskosten¹ vom Kanton Wallis und der Grundkrankenversicherung übernommen.
 - b. Wenn das Gesuch um Kostengutsprache abgelehnt wird, beteiligen sich der Kanton Wallis und die Grundkrankenversicherung überhaupt nicht an der Finanzierung der Hospitalisation. Der Patient muss mit seiner Zusatzversicherung (falls vorhanden) abklären, ob diese die Kosten übernehmen werden.

¹ *Ausgenommen Selbstbehalt nach KVG und Franchisen*